

II-3059 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 11. Dez. 1969

No. 1511/Y

A n f r a g e

der Abgeordneten Konir, Kostelecky
und Genossen
an den Bundesminister für Inneres,
betreffend Weisung des Bundesministeriums, dem stell =
vertretenden Gendarmeriezentalkommandanten die Zeichnungs =
berechtigung zu entziehen.

Mit Dekret des Bundesministeriums für Inneres Zl. 7160-Pr.
1 A/62, wurde der damalige Gendarmerieoberst und jetzige
Gendarmeriegeneral Otto Rauscher am 1.1.1963 mit der
vorläufigen Leitung der Abteilung 5 A und gleichzeitig
mit der Stellvertretung des Leiters der Gruppe Gendarmerie =
zentralkommando betraut. Seit dieser Zeit hat Gendarmerie =
general Rauscher diese Funktion inne und übt sie auch tatsächlich
aus.

Mit Schreiben des Gendarmeriezentalkommandanten, General Kunz
vom 14.11.1969, wurde General Rauscher überraschend verständigt,
dass ihm vom Bundesminister für Inneres die Zeichnungs =
berechtigung für Geschäftsstücke, zu der er bisher in Vertretung
des Gendarmeriezentalkommandanten berechtigt war, entzogen
worden sei.

Weiters wird festgestellt, dass die Geschäftsstücke des
Gruppenleiters nunmehr bei dessen Abwesenheit dem Generaldirektor
für die öffentliche Sicherheit vorzulegen sind.

Diese Massnahme des Innenministers ist sowohl überraschend wie ungerechtfertigt, trifft sie doch einen hochqualifizierten Beamten, der seit fast 7 Jahren die Funktion des Stellvertreters des Gendarmeriezentralcommandanten zur vollsten Zufriedenheit ausgeübt hat und während dieses Zeitraumes ebenfalls die Zeichnungsberechtigung besass, die ja mit der Funktion eines Stellvertreters unabdingbar verbunden ist. Ohne im Besitze der Zeichnungsberechtigung zu sein, ist es ja unmöglich, den Pflichten eines stellvertretenden Gendarmeriezentralcommandanten nachzukommen, der eben in Abwesenheit des Gruppenleiters die Geschäfts zu führen hat.

Der Grossteil der Tätigkeit des Gendarmeriezentralcommandanten besteht aus schriftlichen Arbeiten, wie Meldungen und Stellungnahmen an seinen Vorgesetzten und Weisungen an die nachgeordneten Dienststellen, welche selbstverständlich von ihm als das dafür verantwortliche Organ zu unterzeichnen sind.

Die Entziehung der Zeichnungsberechtigung bedeutet daher eine schwere Diskriminierung des noch immer durch Dekret zum Stellvertreter des Gendarmeriezentralcommandanten bestellten General Rauscher und ist seiner Abberufung in der Funktion als stellvertretender Gendarmeriezentralcommandant gleichzusetzen.

Die vom Bundesministerium für Inneres getroffene Massnahme entspricht somit den Bestimmungen des § 67 Abs.4 der Dienstpragmatik-Novelle 1969, nämlich der Abberufung eines Beamten von seiner bisherigen Funktion, ohne gleichzeitige Zuweisung einer neuen gleichwertigen Verwendung.

Trotzdem wurde es unterlassen, diese Verfügung, wie es zwingend im § 67 Abs.8 der Dienstpragmatik-Novelle 1969 vorgesehen ist, in Bescheidform zu treffen.

Seite -3-

Die gefertigten Abgeordneten sehen in dieser Massnahme eine rein parteipolitische Entscheidung des Innenministers, die sie auf das Entschiedenste zurückweisen müssen und stellen daher nachstehende

A n f r a g e :

- 1.) Welche Gründe waren dafür massgebend, dass Sie Herr Bundesminister, in einem Schreiben vom 16.10.1969 dem Gendarmeriezentalkommandanten und Leiter der Gruppe B, General Kunz, angewiesen haben, dessen Stellvertreter, Gendarmeriegeneral Rauscher die Zeichnungsbefugnis als Stellvertreter zu entziehen?
- 2.) Ist mit dieser Zeichnungsbefugnis auch gleichzeitig die Abberufung des Gendarmeriegenerals Otto Rauscher aus seiner Funktion als stellvertretender Gendarmeriezentalkommandant bzw. Gruppenleiter zu verstehen?
- 3.) (Bei Verneinung der Frage 2.):
 - a) Wie halten Sie, Herr Minister, die getroffenen Massnahmen dann mit der Stellung eines stellvertretenden Gendarmeriezentalkommandanten für vereinbar, da doch die Zeichnungsbefugnis unabdingbar mit der Ausübung dieser Funktion verbunden ist und General Rauscher ohne Zeichnungsbefugnis den ihm obliegenden Dienstpflichten als Stellvertreter des Gendarmeriezentalkommandanten und Leiter der Gruppe B nicht nachkommen kann?
 - b) Wie können Sie die durch die Entziehung der Zeichnungsbefugnis diesem verdienten und bewährten Beamten zugefügte Diskriminierung vertreten?
- 4.) (Bei Bejahung der Frage 2.):
 - a) Welche Gründe waren für die Abberufung des Gendarmeriegenerals Rauscher von seinem Posten als stellvertretender Gendarmeriezentalkommandant und Gruppenleiter massgebend?
 - b) Warum wurde die Abberufung nicht expressis verbis ausgesprochen, sondern auf dem Umweg durch den Entzug der Zeichnungsbefugnis?

5.) Aus welchen Gründen haben Sie es Herr Minister, unterlassen, da die Entziehung der Zeichnungsbefugnis doch einer Abberufung gleichzusetzen ist, diese nicht den Bestimmungen des § 67 Abs.8 der Dienstpragmatik-Novelle 1969 mittels Bescheid zu verfügen?

6.) Welche Massnahmen des Gendarmeriegenerals Rauscher haben Sie dazu bewogen, General Rauscher die Zeichnungsbefugnis zu entziehen?

7.) Ist der Grund für die von Ihnen getroffene Massnahme darin zu suchen, dass Gendarmeriegeneral Rauscher im Rang der zweithöchste Beamte der Bundesgendarmerie ist und Sie nun versuchen, da der Gendarmeriezentralcommandant, Gendarmeriegeneral Kunz, in absehbarer Zeit in den Ruhestand treten wird, Gründe zu finden, um eine Ernennung des Gendarmeriegenerals Rauscher zum Gendarmeriezentralcommandanten zu verhindern?